**Öffentliche Bekanntmachung**

**des Kreises Heinsberg**

**Aktenzeichen: 370.0011-12/22/1.6.2**

 **Entwurf**

**1)**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die NEW Re GmbH, Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach, beantragt ein freiwilliges Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ihrer Genehmigung zum Betrieb zweier Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 des Typs RePower MM92, 2.050 KW mit 100 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 92,5 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) innerhalb einer Vorrangzone in Geilenkirchen-Tripsrath auf den Grundstücken Gemarkung Geilenkirchen, Flur 9, Flurstücke 127, 1, 148 und 149.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit 17 weiteren Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne des UVPG und fällt somit unter Nr. 1.6.2 – 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen - Spalte 2 „A“ der Anlage 1 UVPG. Für eine der bestehenden Windenergieanlagen wurde jedoch bereits im Jahre 2015 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Deshalb wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG geprüft, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Die Änderung der Anlagen bezieht sich auf die Nachtkennzeichnung von Dauer- auf bedarfsgerechte Befeuerung.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung der Nachtkennzeichnung nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 07.06.2022

Der Landrat

Pusch